

Erstellung von Fotos und Videos im Feuerwehreinsatz – Muster für eine Dienstanweisung

Az. 131.20

Versandtag 02.01.2015

INFO 0043/2015

Die drei Kommunalen Landesverbände haben bereits 2012 „Hinweise für die Erstellung einer Dienstanweisung zur Anfertigung und Verwendung von einsatzbezogenen Lichtbildern, Film- und Tonaufnahmen im Feuerwehrdienst“ erstellt; organisatorisch ist der Kommandant für die Dienstanweisung zuständig. Auf diese Hinweise bzw. die Dienstanweisung hat der Gemeindetag zuletzt im Zusammenhang mit dem Warnhinweis wegen Videoclips unter dem Stichwort COLD WATER CHALLENGE aufmerksam gemacht (siehe Gt-INFO 483/2014 vom 20.06.2014 mit dem Link zu der Dienstanweisung). Außerdem wurde die Geschäftsstelle wiederholt auf die damit zusammenhängenden Rechtsfragen angesprochen.

Nach den Hinweisen sollte in einer Dienstanweisung die Herstellung von „Aufnahmen“ untersagt werden, wobei die Anfertigung von Aufnahmen zu dienstlichen Zwecken den vom Kommandanten ausdrücklich beauftragten Personen vorbehalten bleibt. Diese Berechtigten müssen die Menschenwürde, das Persönlichkeitsrecht sowie die Privatsphäre der betroffenen Personen wahren. Außerdem wird vermerkt, dass Ansichten von Opfern und Angehörigen unbedingt zu vermeiden sind. Die Dienstanweisung verweist auf § 14 Abs. 12 Nr. 7 FwG mit der Verschwiegenheitspflicht für alle Feuerwehrangehörigen. Im Rahmen der Dienstanweisung gefertigte Aufnahmen unterliegen dem ausschließlichen Nutzungsrecht der Gemeinde, wobei jede Veröffentlichung sowie Verbreitung oder Weitergabe ohne Zustimmung der Gemeinde untersagt ist (das gilt auch für Bereitstellung über soziale Netzwerke). Aufnahmen – auch solche von Nichtberechtigten – sind der Einsatzleitung zu übergeben. Zuwiderhandlungen gegen die Dienstanweisung sind ein Verstoß gegen die Dienstpflichtigen (siehe auch örtliche Feuerwehrgesetzgebung) und können nach dem Feuerwehrgesetz sanktioniert werden. Wegen der Details der

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Hinweise wird ausdrücklich auf den Wortlaut des unten verlinkten Dokuments verwiesen.

Rechtsprechung zur Veröffentlichung eines Videos über Verkehrsunfallopfer im Internet

Das Landgericht Essen hat in einem aktuellen Urteil vom 10.07.2014 – 4 O 157/14 – (siehe Wortlaut auch über die Rechtsprechungsdatenbank dejure.org zugänglich) entschieden, dass Bildnisse eines Unfallopfers, die den Betroffenen während der Rettungsaktion nach seinem Verkehrsunfall zeigen, bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht veröffentlicht oder verbreitet werden dürfen. Die Rettungsaktion war gefilmt und mit Begleittext auf einer Internet-Plattform veröffentlicht worden. Außerdem wurde auf einer Website über den Unfall mit Bildern und mit den Link auf das genannte Video berichtet. Der Betroffene habe nach dem Urteil einen Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung und Verbreitung des Videos aus § 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog i.V.m. § 22 S. 1 KUG i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG. Die Wiedergabe des Bildnisses sei ohne Einwilligung des Antragstellers im Sinne des § 22 S. 1 KUG erfolgt. Eine Ausnahme vom Einwilligungsvorbehalt gemäß § 23 KUG liege nicht vor. Ein Verfügungsgrund für eine einstweilige Verfügung lag vor.

Das Urteil zeigt die Rechtsfragen, die sich aus der Veröffentlichung von Fotos und Videos im Internet stellen. Unberührt bleiben weitere Rechtsfragen, inwieweit nämlich das unbefugte Anfertigen oder Verbreiten von schutzwürdigem Bildmaterial von Personen eine Straftat darstellt. Dazu gehört auch die rechtliche Situation, dass in Wohnungen (und auf eingefriedeten Grundstücken), die nicht ohne Zustimmung des Besitzers betreten werden dürfen, Fotos nur mit Einverständnis des Besitzers gemacht werden dürfen. Aufnahmen für Zwecke der Dokumentation des Einsatzes bleiben erlaubt, wenn diese Situation zwingend festgehalten werden muss.

Unter dem unten genannten Link oder im Extranet in der Bibliothek bei den Gt-INFOs mit Versanddatum am 02.01.2015 finden unsere Mitglieder die genannten Hinweise der drei kommunalen Landesverbände für die Erstellung einer Dienstanweisung zur Anfertigung und Verwendung von einsatzbezogenen Lichtbildern, Film- und Tonaufnahmen im Feuerwehrdienst.“

Link über Intranet

http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=5547

Link über LVN:

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.



Gt-info

Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Nr.: 01/2015 vom 20.01.2015 Seite 3

http://www.service.gemeindetag-bw.intra/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=5547

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart
Telefon: +49 711/22572-0 | Telefax: +49 711/22572-47 | gt-info@gemeindetag-bw.de | www.gemeindetag-bw.de